

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Dezember 1922.

Inhalt:

I. Gesetze: 1) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren usw. 2) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 über Grundsätze für Regelung des Einkommens der Küster usw. 3) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. den Konfirmandenunterricht. 4) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 5) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. Gebühren für Kirchenbuchsauszüge. — II. Bekanntmachungen: 6) Beihilfen für Anstalten der Inneren Mission 7) Beerdigungsfeiern. 8) 9) 10) Steuerzuschläge. 11) 12) 13) Kollekten-Erträge. 14) Kirchl. Amtsblatt. 15) Leitfaden der Krüppelfürsorge. 16) Abzug der Kirchensteuern vom Gesamtbetrag der reichseinkommensteuerpflichtigen Einkünfte. 17) Konferenz zur Prüfung der Notlage des europäischen Protestantismus. 18) Fürbittentafel. 19) Pfarr-Witwen. 20) Amtsbezeichnung „Rantor“. 21) Kirchliche Volksversicherung. — III. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Gesetze.

Die 1. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 folgende 5 Kirchengesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden.

I.

1) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922

zur

Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend das Dienst-einkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren.

§ 1.

Das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betreffend das Dienst-einkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgabe von wohlhabenden Pfarren (Kirchliches Amtsblatt Seite 16), erhält mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1922 die aus der

Anlage

erleichtliche Fassung.

§ 2.

Für die drei Vierteljahre vom 1. April bis 31. Dezember 1922 ist eine Berechnung des Pfarreinkommens bis zum 15. Januar 1923 einzureichen.

§ 3.

Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anlage.

Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,

betreffend

das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren.

§ 1.

Es wird

1. den Pröpsten und Pastoren ein Dienst Einkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe X und
2. den Hilfspredigern ein Dienst Einkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe IX

der Landesgesetze über die Besoldung der Staatsbeamten in der Weise gewährt, daß ihnen die Summe, um welche der festgesetzte Wert ihrer Pfründeneinknahme hinter den von ihnen zu beanspruchenden Einkommen zurückbleibt, aus der Landeskirchenkasse zu zahlen ist.

Die Zuschüsse sind in vierteljährlichen, nach Schluß jeden Vierteljahrs und Feststellung der über das Einkommen des Vierteljahrs eingereichten Berechnung fälligen Teilbeträgen zu zahlen. Den Pfarren, deren Einkommen im wesentlichen aus festen Geldbeträgen besteht, werden die Zuschüsse in vierteljährlichen, am Anfange des Vierteljahres fälligen Teilbeträgen gezahlt, Erhöhungen der Zuschüsse infolge einer im Laufe des Vierteljahres eintretenden Erhöhung des gesetzmäßigen Gehalts nach Feststellung ihrer Anwendung auf die Geistlichen.

§ 2.

Pröpste und Pastoren auf Pfarren mit einem größeren Pfründeneinkommen als sie nach der Besoldungsgruppe X zu beanspruchen haben, haben den Überschuß des tatsächlich erhobenen Einkommens in vierteljährlichen Teilbeträgen nach Feststellung der über das Einkommen des betreffenden Vierteljahrs eingereichten Berechnung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

§ 2 a.

Das Einkommen aus vagierenden Kirchen bleibt zur Hälfte bei Berechnung des Pfründeneinkommens außer Betracht, soweit diese Hälfte $\frac{1}{20}$ des den Geistlichen gesetzmäßig zustehenden Gehaltes nicht übersteigt.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auf Pröpste und Pastoren, welche sich bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befinden und sich nicht im voraus

der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der von ihnen an die Landeskirchenkasse abzuführende Überschuß kann durch Vereinbarung zwischen dem Pfründeninhaber und dem zuständigen Landesuperintendenten bestimmt werden. Vor der Vereinbarung ist bei Patronatspfarren der Privatpatron zu hören.
2. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird der abzuliefernde Überschuß durch eine Kommission bestimmt, welche unter dem Vorsitz des Landesuperintendenten aus diesem und zwei von den Geistlichen jedes Kreises aus ihrer Mitte auf 5 Jahre zu wählenden Vertrauensmännern gebildet wird. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Landesuperintendenten und dem Pfründeninhaber das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen Monatsfrist zu.

§ 4.

Das für die Bestimmungen der §§ 1—3 zu berechnende Pfründeneinkommen ist nach Anlage A zu veranschlagen.

Die Grundsätze können von dem Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden.

§ 4 a.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Laufe der nächsten Jahre nach seiner Wahl eine Auseinandersetzung zwischen der Landeskirchenkasse und dem Pfründeninhaber mit Gültigkeit vom Beginn eines Geschäftsjahres zu veranlassen, in der dem Inhaber die schon abverdienten, aber noch nicht vereinnahmten Beträge des Pfründeneinkommens aus der Landeskirchenkasse gezahlt, die schon erhobenen, aber noch nicht abverdienten Beträge des Pfründeneinkommens für die Landeskirchenkasse abgefordert werden.

§ 5.

Den Propösten ist für die Dauer ihrer Propsteiverwaltung eine jährliche Vergütung von 6000 M in vierteljährlichen am Anfang eines jeden Vierteljahres fälligen Beträgen aus der Allgemeinen Pfarrkasse zu zahlen.

§ 6.

Das kirchenordnungsmäßige Recht auf den Genuß des Gnadenjahrs wird für die Hinterbliebenen eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Geistlichen aufgehoben.

Die Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen haben auf das Diensteinkommen des Verstorbenen während des Sterbevierteljahres und der folgenden zwei Gnadenvierteljahre nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten geltenden Grundsätze Anspruch.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Oberkirchenrat erlassen.

§ 9.

Die durch dieses Gesetz den Geistlichen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

Anlage A. *)

Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Aufstellung der Einnahmen aus der Pfarre für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 und weiter für jedes folgende Geschäftsjahr. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß es gilt, die Einnahmen festzustellen, die in dem angegebenen Zeitraum fällig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Voraus- oder Nachlieferungen handelt.

Die geforderten Aufstellungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Die Berechnung des Einkommens geschieht vierteljährlich und ist bis zum 15. des ersten Monats des folgenden Vierteljahres dem Oberkirchenrat einzureichen. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

1 a. Als Einnahmen sind alle tatsächlich in dem Vierteljahr erhobenen sowie die auch bei späterer Erhebung auf das Vierteljahr in Anrechnung kommenden Einkünfte (vgl. unten Ziffer 3 b) zu berechnen. Auch sind die am Schlusse des vorausgehenden Vierteljahres etwa berechneten Überschüsse der Einnahmen über das gesetzmäßige Einkommen des Geistlichen auf das folgende Vierteljahr zu übertragen, soweit sie nicht an die Landeskirchenkasse (§ 2 des Kirchengesetzes) eingezahlt sind.

1. Die baren Einnahmen, einschl. der Akzidenzien, sind in der vollen Höhe anzugeben. Bei ihnen wie bei den sonst dafür in Betracht kommenden Einnahmeposten ist der zehnprozentige Abzug vom Gehalt (Lohnsteuer) nicht zu machen. Sind Einnahmeüberweisungen mit Abzug der zehnprozentigen Steuer erfolgt, so ist der Sollbetrag des Einnahmepostens in die Veranschlagung einzustellen.

Dazu wird bemerkt, daß alle Zulagen außer den Alterszulagen mit Bezeichnung ihrer Art (persönliche Zulagen, Kriegsteuerungszulagen, Vorschüsse aus den Bewilligungen des Finanzministeriums u. a.) und mit Angabe des Zeitpunktes des Empfangs aufgeführt werden sollen.

2. Wenn Naturalien oder Naturalleistungen abgelöst sind, so ist der volle Lösungsbetrag in Rechnung zu bringen. Ebenso ist, wenn dieselben, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt werden, die volle Vergütung zu berechnen; jedoch finden für Korn- und Holzlieferungen, die nach wirklichen Preisen vergütet werden, die hierfür aufgeführten staatlichen Grundsätze Anwendung.

3. Falls Naturalien oder Naturalleistungen nicht abgelöst sind bzw. nicht vergütet werden, sondern Naturalnutzung stattfindet, so gelten für die Anrechnung die folgenden Sätze:

a) Für Sommerweide und Winterfütterung gelten die staatlichen Sätze mit dem Zusatz, daß die Weide und Fütterung für ein Pferd gleich der für eine Kuh und für ein Fohlen gleich der für eine Starke gerechnet werden.

b) Die jährlichen Getreidelieferungen sind zu vier gleichen Teilen zu Anfang eines jeden Vierteljahres in Anrechnung zu bringen, und zwar sind jeder Vierteljahresberechnung die vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Berechnung der Pacht für die nach Kornmengen verpachteten

*) Zu der Anlage A hat die Landes Synode die Resolution gefaßt, daß, soweit die staatlichen Sätze maßgebend sind, auch die neu eintretenden staatlichen Änderungen Geltung erlangen.

Höhe festgesetzten Preise in der Weise grundlegend zu machen, daß jeder Vierteljahrsberechnung die zuletzt festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden, also

- zum 30. Juni die im April d. J.,
- zum 30. September die im Juni,
- zum 31. Dezember die im Oktober,
- zum 31. März die im Januar

veröffentlichen.

Für das in Geld zu entrichtende Erbpachtkorn sind die wirklich eingehenden Beträge anzurechnen. Für das in Natur zu liefernde Erbpachtkorn finden die für die übrigen Kornlieferungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wegen des Zeitpachtkorns siehe unten Ziffer 4.

c) Auch für sonstige Naturalien gelten die vom Staat festgestellten Sätze. Für Kartoffeln ist je nach dem Zeitpunkt der Lieferung der in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für den 30. September und 31. März jeden Jahres bekanntgemachte Preis maßgebend.

Soweit für sonstige Naturalien der Staat einen Anrechnungswert nicht feststellt, werden die maßgebenden Sätze vom Oberkirchenrat unter Zuziehung eines Geistlichen bestimmt und im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Der Oberkirchenrat kann auch in Würdigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von diesen Sätzen bewilligen.

d) Den Geistlichen ist der für jedes Jahr vom Staate festgesetzte Forsttagwert des gelieferten Holzes auf das Diensteinkommen anzurechnen. Bleibt der Durchschnittserlös der öffentlichen Versteigerungen in dem zuständigen Forstverwaltungsbereich um mehr als 20 % unter der Forsttagrate, so kann der Oberkirchenrat den Anrechnungswert entsprechend herabsetzen. Der Wert der freien Anfuhr ist zum Holzwert hinzuzurechnen.

Muß von dem Geistlichen ein Konfirmandenzimmer besonders geheizt werden, so können dafür bis zu 5 Raummeter Holz in Abzug gebracht werden, wenn Holz gefeuert wird, sonst kann eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Vergütung abgezogen werden.

Für Torflieferungen ist der Durchschnittspreis, welcher in der Gegend bezahlt wird, anzusehen.

4. Dienstländereien sind, wenn verpachtet, mit dem Pachtzins zu bewerten; für Naturalien, die als Teil der Pacht geleistet werden, gelten die unter 3 bezeichneten Sätze. Von dem gesamten Pachtzins bleibt der zehnte Teil außer Berechnung. Dieses Zehntel darf aber bei den Geistlichen, die am 31. März 1922 bereits in einem Amt der Landeskirche waren, ein Viertel, bei denen, die nach diesem Zeitpunkt ins Amt treten, sowie bei den Geistlichen, die sich im voraus der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, ein Zehntel des ihnen gesetzlich zustehenden Einkommens nicht übersteigen.

Bei eigener Bewirtschaftung von Dienstländereien, für welche Fuhrwerk gehalten werden muß, bleibt in der Regel der Ertrag von 5000 □ Ruten, von denen höchstens 1000 □ Ruten Wiesen sein dürfen, für die Berechnung unberücksichtigt; in diesem Falle kann jedoch für Fuhrwerk ein Abzug nicht gemacht werden. Wird eine größere Fläche als 5000 □ Ruten bewirtschaftet,

so ist für die überschießende Fläche ein billigmäßiger Pachtwert einzusetzen. Wenn Dienstfuhrwerk gehalten werden muß, ohne daß Fuhrwerk durch die Bewirtschaftung von Dienstländereien gefordert wird, so sind die Kosten in Abzug zu bringen.

Für die Anrechnung des Nutgartens sind die staatlichen Sätze maßgebend.

5. Fu h r e n , die wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen, falls sie dem Pastor herkömmlich oder pachtvertragsmäßig geleistet werden, nach dem ortszüblichen oder im Pachtvertrage festgesetzten Preise in Einnahme gestellt werden. Dagegen sind die aus amtlichen Zwecken, mit Ausnahme seelsorgerischer Besuche, entstandenen Fuhrkosten in ihrem wirklichen Betrag in Abzug zu bringen. Wird in solchen Fällen ein Weg nach einer mindestens 3 km außerhalb des Pfarrortes liegenden Stelle mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so kann für jedes Kilometer des zurückgelegten Weges die Entschädigung abgezogen werden, welche der Staat seinen Beamten zubilligt.

6. Der anzurechnende Wert der Dienstwohnung wird vom Oberkirchenrat unter entsprechender Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze festgestellt.

7. Dienstaufwand wird nicht abgezogen.

8 Witwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse kommen in Abzug.

II.

2) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922

zur

Änderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 über Grundsätze für die Regelung des Einkommens der Küster, Kantoren, Organisten usw.

Das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 über Grundsätze für die Regelung des Einkommens der Küster, Kantoren, Organisten usw. (Kirchliches Amtsblatt Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 2 wird hinzugefügt:

„Als vollbeschäftigte Küster im Sinne des Absatzes 1 sind anzusehen Küster, deren Amt eine volle Arbeitskraft erfordert und die als Gemeindepfleger ausgebildet sind oder selbständig in erheblichem Umfange schriftliche Arbeiten zu erledigen haben.“

2. In Ziffer 3 a werden die Worte „von mindestens 3000 Mark“ ersetzt durch: „bis zu 10 000 Mark“.

III.

3) **Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922,**
betreffend
den Konfirmandenunterricht. *)

Der Konfirmandenunterricht dauert fortan in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes für solche Kinder, welche keinen anderweitigen kirchlichen Religionsunterricht empfangen, ein ganzes Jahr. Er ist in der Regel fortlaufend durch Sommer und Winter zu erteilen, so daß er in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten beginnt und in der Woche vor Palmarum endet. Er kann jedoch auf Beschluß des Kirchengemeinderates, wenn die Gemeindeverhältnisse es erfordern, auf zwei Winter verteilt werden. In diesem Falle hat er in der ersten Hälfte des Oktober seinen Anfang zu nehmen. Der Unterricht soll regelmäßig mindestens zwei Stunden in der Woche umfassen.

Diese Regelung tritt erstmalig für die Ostern 1924 zu konfirmierenden Kinder in Kraft. Der Konfirmandenunterricht hat für diese Kinder zwischen Ostern und Pfingsten 1923 zu beginnen. In den Gemeinden, in welchen der Konfirmandenunterricht auf Beschluß des Kirchengemeinderates nicht fortlaufend durch Winter und Sommer, sondern zwei Winter hindurch erteilt wird, ist für die Ostern 1924 zu konfirmierenden Kinder mit dem Konfirmandenunterricht in diesem Jahre unverzüglich zu beginnen, spätestens jedoch zu Anfang des Jahres 1923.

Wenn Eltern konfirmationsfähiger Kinder aus einer Gemeinde, in der fortlaufender Konfirmandenunterricht gegeben wird, in eine andere Gemeinde, in welcher der Konfirmandenunterricht während zwei Winter erteilt wird, zu einer Zeit verziehen, die es den Kindern unmöglich macht, an einem ganzjährigen Konfirmandenunterricht teilzunehmen, so können diese Kinder trotzdem zur Konfirmation zugelassen werden, wenn die Eltern die Zulassung dieser Kinder zum Konfirmandenunterricht unmittelbar nach ihrer Übersiedlung in die neue Gemeinde beim Pastor beantragen, so daß die Kinder mindestens ein halbes Jahr an dem Konfirmandenunterricht teilnehmen können. Voraussetzung ist auch hier die zur Konfirmation erforderliche religiöse sittliche Reife.

IV.

4) **Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922,**
betreffend
Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden für alle Gemeinden des Landes in folgender Höhe festgesetzt:

*) Resolution der Landes Synode zum Kirchengesetz, betr. den Konfirmandenunterricht:
Synode gibt der Auffassung Ausdruck,

1. daß der Konfirmandenunterricht allein für die Ausbildung der jungen Christen nicht genügen kann;
2. daß derselbe vielmehr seine Ergänzung finden muß in dem Religionsunterricht der Schule und, soweit dieser nicht ausreichen sollte, in einem kirchlichen Religionsunterricht.

Für eine Hausstaufe ist fortan für den Pastor eine Gebühr von 30 (dreißig) Mark, für den Küster, soweit er amtlich an der Taufe teilnimmt, eine solche von 3 (drei) Mark zu erheben. Kirchen- und Gilttaufen im Hause bleiben gebührenfrei, auch werden Sonderrechte, wie sie etwa in Rostock bestehen, durch diese Bestimmung nicht berührt.

Für eine Hausstrauung ist das 20fache der Friedensgebühren wahrzunehmen, jedoch für den Pastor mindestens 500 (fünfhundert) Mark, auch dort, wo bisher für Hausstrauungen eine Gebühr nicht erhoben worden ist. Wo das 20fache des bisherigen Gebührensatzes mehr als 500 Mark beträgt, ist dieser Betrag zu erheben. Kirchentrauungen bleiben gebührenfrei. Wo eine Observanz zu Anholungen nicht besteht, ist der Pastor zu Hausstrauungen frei anzuholen.

Kirchentrauungen, welche dem Herkommer einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden, sind gleich Hausstrauungen gebührenpflichtig.

Alle mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren sind um das 15fache gegenüber den Friedensätzen zu erhöhen. Wo die bereits erhöhten, oberkirchenrätlich bestätigten Gebühren das 15fache des Friedenssatzes übersteigen, verbleibt es bei diesen erhöhten Gebühren. Bei Beerdigungen in Reihengräbern ist die Tätigkeit des Pastors gebührenfrei, falls nicht außerordentliche Leistungen von ihm verlangt werden.

Für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation bleiben die bisherigen Gebühren bei Bestand.

Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Höhe und Art von Bestand.

Es wird den Pastoren anheimgegeben, Beicht- und Abendmahlszeld sowie eine Gebühr für Krankenkommunion nicht mehr wahrzunehmen.

Auch steht es den Pastoren zu, in Fällen der Bedürftigkeit ihren Gemeindegliedern die vorgenannten Gebühren zu erlassen bzw. geringere Gebühren einzuziehen. Wo die Gebühren an mehrere Pastoren fallen, hat der Pastor das Recht, die Gebühr zu erlassen, der die Amtshandlung vollzogen hat.

Der Oberkirchenrat ist berechtigt, die Gebühren der Änderung des Geldwertes entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

V.

5)

Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922,

betreffend

Gebühren für Kirchenbuchauszüge.

Die in der Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1922 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11, Seite 96) im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß erhöhten Gebühren für Kirchenbuchauszüge werden um weitere 100 % erhöht, so daß fortan zu erheben ist

1. für einen Geburts-, Tauf-, Trau- oder Totenschein aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876, soweit die Bescheinigung nicht gebührenfrei auszustellen ist 15 M

2. für Kirchenbuchauszüge, welche mehr als eine an einer Person vollzogene Handlung bescheinigen 60 M
 3. für Kirchenbuchauszüge, welche mehrere Personen umfassen, für jede Generation 60 M
 4. für jede Bescheinigung aus der Zeit vom 1. Januar 1876 ab . . . 10 M
- Bescheinigungen, die im Zusammenhange mit einer kirchlichen Amtshandlung erteilt werden, bleiben gebührenfrei.

Für Nichtdeutsche oder bei Anforderungen aus dem Auslande ist die doppelte Gebühr der vorgenannten Sätze zu erheben.

Die Preissätze treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehenden 5 Gesetze treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

II. Bekanntmachungen.

6)

Im Nachtrag zum Haushalt des Reichsarbeitsministeriums für das Rechnungsjahr 1922 sind 1 Milliarde Mark vorgesehen zu außerordentlichen, auf Antrag zu gewährenden Beihilfen zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten. Von den 500 Millionen, die davon den großen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege überwiesen sind, werden auf den Zentralauschuß für die Innere Mission 195 Millionen entfallen. Diese sollen bestimmungsgemäß an Anstalten — und zwar geschlossene Anstalten mit Betten — verteilt werden. In besonderer Weise sollen Berücksichtigung erfahren die Diakonissenhäuser und Diakonenanstalten; daneben kommen in Betracht Anstalten der Gemeinden, wie Krankenhäuser, Kinderpflegeanstalten, soweit sie Betten haben, Altersheime, Siechenhäuser und dergleichen. Soweit aus den auf den Zentralauschuß entfallenden Mitteln evangelische Anstalten christlicher Liebestätigkeit nicht berücksichtigt werden können, würden für diese Unterstützungen aus Mitteln erbeten werden können, die die Länder erhalten, sowie aus den $\frac{2}{10}$, die als Ausgleich beim Reichsarbeitsministerium und Ministerium des Innern zur Verfügung stehen.

Nach verschiedentlichen Erklärungen des Herrn Reichsarbeitsministers werden auch künftighin evangelische Anstalten bei Verteilung von Reichsmitteln nur dann Berücksichtigung erfahren, wenn sie Verbänden angeschlossen sind. Da einige evangelische Anstalten dem Zentralverband bisher nicht angeschlossen sind, so ist es empfehlenswert, wenn dieser Anschluß möglichst bald vollzogen wird. Er muß sachungsgemäß erfolgen entweder durch einen der großen Fachverbände der Inneren Mission oder durch den mecklenburgischen Landesverein für Innere Mission. Als Unterlage für die Verteilung ist folgender Fragebogen auszufüllen und an den Zentralauschuß für Innere Mission Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, einzusenden.

Schwerin, den 14. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

- Datum:
1. Name und Adresse der Anstalt:
 2. Adresse des Vorstandes:
 3. Postscheckkonto oder Bankkonto:
 4. Gesamtzahl der Plätze bezw. Betten, wieviel jetzt belegt
 5. Zahl der Verpflegungstage: 1919, 1920, 1921
 6. Gesamteinnahme: 1919, 1920, 1921
 7. Gesamtausgaben: 1919, 1920, 1921
 8. Hypothekarische Belastung der Anstalt bis Ende 1918:
 9. Neue hypothekarische Belastung ab 1. 1. 1919 bis heute:
 10. Abgang von Anstaltsvermögen seit dem 1. 1. 1919:
 11. Vorschüsse: a) von Banken:
 - b) von Privatpersonen:
 12. Betrag der Rechnungen und Verpflichtungen, für welche am 15. Nov. d. Jz. eine Deckung nicht vorhanden war:
 13. Durchschnittlicher Kohlenverbrauch: — dem Quantum nach —

1919:	1920:	1921:
a) Kohle: Ztr.:		
b) Koks: "		
c) Briffetts: "		
d) Holz: cbm:		
e) Torf: Soden:		

 14. Wieviel Prozent der Gesamtausgaben beträgt der Kohlenverbrauch?

1919:	1920:	1921:
-------	-------	-------

 15. Wie groß wird einschließlich der Schulden (Hypotheken, Darlehn usw.) das voraussichtliche Defizit am Ende dieses Jahres sein?
-
16. Kommt eine Organisation für einen Fehlbetrag im ganzen oder zum Teil auf, und welche?
 17. Sind besondere Nöte vorhanden, die die Anstalt zwingen, ihren Betrieb teilweise oder ganz einzustellen?

7)

Einem Antrage der mecklenburgischen Lehrerkirchenbeamten entsprechend, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. November 1903 (Millies, ZVO., II, S. 126 f. Nr. 118) hierdurch angeordnet, daß hinfort Beerdigungsfeiern nur noch am geschlossenen Sarge stattfinden dürfen. Wo etwa noch die Ablichkeit solcher Feiern am offenen Sarge bestand, wird der Gemeinde in schonender Weise zu eröffnen sein, daß diese Sitte sich aus sanitären Rücksichten von selbst verbietet, und daß vor allem einem Kinderchor das Singen am offenen Sarge und bei etwa sich geltend machenden Anzeichen beginnender Verwesung der Leiche keinesfalls mehr wird zugemutet werden dürfen. Die Herren Pastoren wollen auch den Totenkleiderinnen ihrer Gemeinde entsprechende Anweisung geben.

Schwerin, den 27. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

8) G.-Nr. 12668.

Die Steuerzuschläge zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen sollen nach einer Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 127 vom 11. November d. J. 49 vom Hundert vom 1. November 1922 ab betragen.

Schwerin, den 18. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. 13547.

Nach den staatlichen Bestimmungen (vergl. Regierungsblatt Nr. 132 vom 27. November d. J.) beträgt der Steuerzuschlag vom 16. November 1922 ab zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 120 v. H., der Frauenschlag wird vom gleichen Zeitpunkt ab auf monatlich 2000 Mark erhöht.

Schwerin, den 6. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10)

Für den Monat Dezember ist der Steuerzuschlag zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der Sätze der Beamtenbesoldung von 120 % auf 174 % für die Zeit vom 1.—15. Dezember und auf 232 % vom 16. Dezember ab erhöht. Die Frauenschlag beträgt vom 1. Dezember ab monatlich 3500 Mark.

Schwerin, den 19. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

11) G.-Nr. 13500b.)

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 6 angeordnete Kollekte zugunsten der evangelischen Gemeinden Oberschlesiens hat den Betrag von 26 150,22 Mark erbracht, welcher an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin-Charlottenburg, Tebenstr. 3, abgeführt ist.

Schwerin, den 21. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

12)

Die am 11. Juni 1922 angeordnete allgemeine Kirchenkollekte zum Besten des Alexandrowerkes ist nunmehr abgeschlossen und hat den Ertrag von 23 766,89 Mk. erbracht.

Der Betrag ist dem geschäftsführenden Ausschuß des Alexandrawerkes hier selbst überwiesen worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

13)

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3 angeordnete Kirchenkollekte für die Altershilfe des Deutschen Volkes hat den Betrag von 63 548 Mark ergeben. Der Ertrag ist an die Zentralstelle der Sammlung für Altershilfe, Herrn Oberregierungsrat Roscher, Geschäftsführer des Roten Kreuzes, hier, abgeführt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

14)

Die Herren Pastoren werden aufgefordert, daß für ihre Pfarren gehaltene Kirchliche Amtsblatt auch den Rüstern ihrer Parochie mitzuteilen.

Schwerin, den 26. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

15) G.-Nr. 13550.

Ein empfehlenswerter Leitfaden der Krüppelfürsorge ist im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, des Preussischen Landesverbandes für Krüppelfürsorge und der Deutschen orthopädischen Gesellschaft von Professor Dr. Konrad Biesalski, Berlin-Dahlem, in 2. Auflage unter Berücksichtigung des neuen preussischen Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 herausgegeben. Er ist zu beziehen durch die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge e. V., Berlin-Dahlem, Postcheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 16 454. Der Preis beträgt im Buchhandel 80 Mark; für Behörden und in der Krüppelfürsorge tätige Privatpersonen 50 Mark für ein Exemplar, 10 Exemplare 450 Mark, 25 Exemplare 1100 Mark zuzüglich Porto. Nach der in dem Hefte abgedruckten Tabelle gab es nach der amtlichen Zählung von 1906 in Mecklenburg-Schwerin 1248 Krüppel, von denen nach ärztlichem Urteil 825 heimbedürftig waren. Vorhanden ist in Mecklenburg-Schwerin nur 1 Heim mit 50 Betten, die Landeskrüppelanstalt „Elisabethheim“ in Rostock. Das Buch behandelt den Stoff in 7 Abschnitten: 1. Begriffsbestimmung und Umfang des Krüppeltums und der Krüppelfürsorge. 2. Die in Deutschland gültigen Gesetze über Krüppelfürsorge und ihre Durchführung. 3. Die Tätigkeit des Arztes. 4. Vorbeugung des Krüppeltums und Fürsorge der Nichtheimbedürftigen. 5. Krüppelseelenkunde, Krüppelerziehung und Krüppelschule. 6. Berufsberatung

und Berufsausbildung. 7. Die geschichtliche Entwicklung und der augenblickliche Stand der deutschen Krüppelfürsorge.

Schwerin, den 16. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

16) G.-Nr. 13822.

Es wird darauf hingewiesen, daß vom Gesamtbetrage der reichseinkommensteuerpflichtigen Einkünfte nach Vorschrift von § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 359), ferner Artikel I unter 7 a des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1921 Seite 1580) sowie Artikel I unter 2 d des Gesetzes vom 20. Juli 1922 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 607) Kirchensteuern in Abzug zu bringen sind, soweit sie in dem für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahr fällig geworden sind.

Schwerin, den 18. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

17) G.-Nr. 13874.

Die von 72 offiziellen Vertretern 37 europäischer Kirchen und Kirchenbünde aus 20 Ländern besuchte evangelische Konferenz zur Prüfung der Notlage des europäischen Protestantismus, die vom 10.—12. August in Kopenhagen stattfand, hat folgende Resolution angenommen:

„Diese Konferenz, bestehend aus 72 Vertretern 37 europäischer Kirchen und Kirchenbünde in 20 Ländern, erklärt es angesichts der Notlage vieler protestantischer Kirchen Europas und ihrer Liebeswerke für wünschenswert, daß eine allgemeine evangelische Hilfsaktion einheitlich organisiert werde, und schließt sich zu diesem Zweck als Vertretung des europäischen Protestantismus zusammen. Dazu wählt sie ein Exekutivkomitee, bestehend aus den Vertretern der Kirchen, die zu dieser Konferenz eingeladen haben, und ermächtigt es, sich durch weitere Mitglieder zu ergänzen. Dieses Komitee überträgt die Durchführung der Aktion einer europäischen Zentralstelle, die jedoch nicht an die Stelle der bereits in den einzelnen Ländern oder Kirchen bestehenden Hilfsorganisationen treten soll. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund wird gebeten, die Organisation dieser Zentralstelle mit Unterstützung der andern Kirchen zu übernehmen.“

Zur Vorbereitung und Schaffung einer solchen Zentralstelle für kirchliche Hilfswerke hat das Sekretariat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zu Zürich, Peterhofstr. 6, eine Schrift „Zur Lage des europäischen Protestantismus“ herausgegeben, die in Original-Artikeln eine Übersicht über die Notstände und Hilfswerke aus 25 europäischen evangelischen Kirchengebieten bietet. Aus dieser Schrift geht hervor, daß, wenn nicht bald und kräftig Hilfe gebracht wird, die Lage des Protestantismus in manchen Ländern ernstlich gefährdet ist. Der

europäische Protestantismus steht geradezu vor einer Schicksalsstunde. Die Schrift ist durch das obengenannte Sekretariat zu beziehen.

Schwerin, den 16. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

18) G.-Nr. 12421.

Pastor Dr. König in Gartha b. Tharandt, Bezirk Dresden, hat eine Fürbittentafel herausgegeben, die jetzt in 11. Auflage erschienen ist. Sie will Anregung und Anleitung zur täglichen Fürbitte sein und ist als Ergänzung zu jedem Andachtsbuch verwendbar. Preis 0,50 Mark. 25 Exemplare 10 Mark. 50 Exemplare 19 Mark. 100 Exemplare 30 Mark.

Schwerin, den 16. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

19) G.-Nr. 14141.

Um einen Überblick über die bei einer Reihe von Pastorenwitwen herrschende Not zu gewinnen, fordert der Oberkirchenrat sämtliche zu Leistungen an Predigerwitwen verpflichteten Herren Geistlichen zu umgehendem Bericht auf über die folgenden Fragen:

1. Name und Wohnort der Witwe.
2. Wird die Dezima gezahlt, und wie hoch belief sich deren Betrag im abgelaufenen Kalenderjahr?
3. Ist die Dezima durch Vertrag abgeändert und zu welchen Leistungen?
 - a) in Naturalabgabe;
 - b) in Geldzahlung.

Schwerin, den 21. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

20) G.-Nr. 14046.

Die 1. ordentliche Landessynode hat auf Wunsch des Vorstandes der Vereinigung mecklenburgischer Lehrerkirchenbeamten einstimmig den hiermit verkündeten Beschluß gefaßt,

daß alle kraft eines dauernd verliehenen Amtes in der Kirche mit Orgelspiel oder Gesangsleitung betrauten Kirchenbeamten die Amtsbezeichnung „Kantor“ erhalten sollen.

Schwerin, den 20. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

21)

1. Aus mehreren Kirchengemeinderäten ist der Wunsch geäußert worden, daß die Prämienpflicht für die Volksversicherung aus einer lebenslänglichen in eine zeitlich begrenzte verwandelt werden möchte, damit die in rüstigen Jahren übernommene Zahlungspflicht nicht etwa im späteren Alter zu einer schwer erträglichen Last werde. Der Oberkirchenrat ist solcher Anregung gerne nachgekommen und hat mit der Deutschen Volksversicherung auf eine 20 jährige Versicherungsdauer abgeschlossen zu der Folge, daß die volle Versicherungssumme im Sterbefalle sofort nach der Karenzzeit, im Erlebensfalle spätestens nach Ablauf von 20 Jahren zur Auszahlung kommt. Da jedoch die Einführung zweier Paralleltarife für zwei Versicherungsarten (auf Lebensdauer und auf Zeit) die Rechnungsführung zu sehr komplizieren würde, so hat sich der Oberkirchenrat für die ausschließliche Einführung einer Versicherung mit 20 jähriger Beitragspflicht entschieden. Es tritt demnach an Stelle des hiermit aufgehobenen Tarifs im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 der folgende Tarif mit ausschließlicher Gültigkeit ein. Die wenigen nach dem früheren Tarif bereits getätigten Versicherungen werden in der Art dem neuen Tarif angepaßt, daß die Prämien-differenz nachgezahlt wird, wozu sich die Versicherten um so eher verstehen werden, als die Verkürzung der Beitragsdauer ihrem eigenen Wunsche entgegenkommt.

Tarif V (mit Gewinn)

Vierteljährliche Prämie für ein Sterbegeld von 1000 *M* bei einer Beitragsdauer von 20 Jahren.

Eintr.-Alter:	<i>M</i>	Eintr.-Alter:	<i>M</i>
15	6,10	35	9,90
16	6,30	36	10,20
17	6,40	37	10,40
18	6,60	38	10,70
19	6,70	39	11,—
20	6,90	40	11,30
21	7,—	41	11,60
22	7,20	42	12,—
23	7,30	43	12,30
24	7,50	44	12,70
25	7,60	45	13,—
26	7,80	46	13,40
27	8,—	47	13,80
28	8,20	48	14,30
29	8,40	49	14,70
30	8,70	50	15,20
31	8,90	51	15,70
32	9,10	52	16,20
33	9,40	53	16,80
34	9,60	54	17,50

Eintr.-Alter:	ℳ	Eintr.-Alter:	ℳ
55	18,10	65	28,50
56	18,80	66	30,10
57	19,60	67	31,80
58	20,40	68	33,60
59	21,30	69	35,60
60	22,30	70	37,70
61	23,40	71	40,—
62	24,50	72	42,50
63	25,80	73	45,20
64	27,10	74	48,10
		75	51,20

Die neuen Tariffomulare werden von der Deutschen Volksversicherung in Druck hergestellt und können von dort bezogen werden.

2. Die hin und wieder geäußerte Befürchtung, als könne eine abgeschlossene Versicherung bei Einstellen der Prämienzahlungen unter Verlust der geleisteten Beiträge verfallen, entbehrt jeder Begründung. Zur Beruhigung sei dafür ein Beispiel gegeben. Angenommen, ein Versicherter ist mit 35 Jahren beigetreten. Die Versicherung ist nach dem Tarif mit 20 jähriger Zahlungsdauer auf eine Versicherungssumme von 20 000 ℳ abgeschlossen. Aus irgend einem Grunde stellt der Versicherte nach 10 jähriger Beitragszahlung die Prämienleistung ein. Sofort verwandelt sich seine Versicherung in eine sog. beitragsfreie. Bei Annahme einer regelmäßigen Dividende von 16%, aus der die Gewinnanteile für die Versicherten fließen, würde sich für den nach 10 Jahren Ausscheidenden eine beitragsfreie Summe von etwa 10 720 ℳ ergeben, die in fester Höhe beim Tode des Versicherten fällig wird.

3. Bezüglich der gelegentlich aufgeworfenen Frage, ob an der Forderung eines ärztlichen Sterbezeugnisses festgehalten wird, sei darauf hingewiesen, daß dies Zeugnis gemäß § 14, 1 c und 2 der Bedingungen nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen gefordert wird, wo der Beginn der auf das Leben des Verstorbenen abgeschlossenen Versicherung noch nicht 2 Jahre zurückliegt und dabei nicht nur die Rückvergütung von Beiträgen in Frage kommt. Gänzlich kann auf das Recht, ein Arzzeugnis zu fordern, nicht verzichtet werden, da die Deutsche Volksversicherung sich sonst gegen Täuschungsversuche auch gröblicher Art wehrlos machen würde. Die Deutsche Volksversicherung will aber auch hier, soweit es geht, entgegenkommen und sich bereit erklären, in solchen Fällen, wo die Beibringung des ärztlichen Zeugnisses nicht möglich bzw. mit besonderen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verknüpft ist, die den Hinterbliebenen nicht zugemutet werden können, grundsätzlich auf das Arzzeugnis zu verzichten und die Beibringung nur in besonderen Fällen zu verlangen, wenn mit Rücksicht auf bestimmte Umstände oder Tatsachen der begründete Verdacht vorliegt, daß wesentliche Tatsachen verschwiegen, unrichtige Angaben gemacht wurden oder sonstwie ein Täuschungsversuch vorliegt.

4. Ferner wird angezeigt, daß die zulässige Höchstsumme für die Gesamt-

versicherungen der Deutschen Volksversicherung mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes auf ein Viertel des höchstzulässigen Einzelversicherungsbetrages, d. h. also zurzeit auf 50 000 M heraufgesetzt ist. Darüber hinausgehende Versicherungen können jedoch im Wege des Einzelvertrags mit der Deutschen Volksversicherung jederzeit eingegangen werden.

5. Endlich werden die Herren Pastoren in den Orten, in denen die Kirchengemeinderäte die Übernahme der Einführung der Volksversicherung abgelehnt haben und andere geeignete Persönlichkeiten sich nicht dazu bereit finden sollten, um entsprechende Mitteilung gebeten, damit der Oberkirchenrat in diesen Gemeinden mit den Agenten der Deutschen Volksversicherung zwecks Übernahme der Volksversicherung baldigst in Verhandlungen treten kann.

Schwerin, den 18. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

III. Personalveränderungen.

G.-Nr. 12122a.

An Stelle des nach Hohen-Sprenz berufenen Pastors Gundlach ist der Hilfsprediger Wegener aus Lübz zum Pfarrverweser an den Kirchen und Gemeinden Wizin und Groß Raden berufen und am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 5. November 1922, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. November 1922.

G.-Nr. 12453.

Der Kandidat Henning Fahrenheim aus Schwerin ist am 22. Sonntage nach Trinitatis, dem 12. November, in der Kapelle zu Althof ordiniert und als Hilfsprediger für Doberan-Althof eingeführt worden.

Schwerin, den 17. November 1922.

G.-Nr. 12798.

An Stelle des nach Grabow versetzten Pastors Burchard ist der Pastor Eberhard aus Flemendorf zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Gammelmin bestellt und am 23. Sonntag nach Trinitatis, dem 19. November, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 25. November 1922.

G.-Nr. 12842a.

An Stelle des als Pastor nach Biendorf berufenen Hilfspredigers Ralf-
ofen zu Wredenhagen ist der Hilfsprediger Adloff aus Zwilipp zum Hilfs-
prediger an der Kirche und Gemeinde Wredenhagen bestellt und am 23. Sonn-
tag nach Trinitatis, dem 19. November 1922, in dieses Amt, welches er sogleich
angetreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 24. November 1922.